

- L E S E F A S S U N G -
H a u p t s a t z u n g
d e r G e m e i n d e G u t o w

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 17.12.2019 in Kraft getretene Hauptsatzung der Gemeinde Gutow vom 12.12.2019 (veröffentlicht auf www.amt-guestrow-land.de/orstrecht_am 16.12.2019 und zusätzlich im Amtskurier Güstrow-Land 01/2020 am 01.01.2020)
2. die am 24.10.2023 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Gutow vom 28.09.2023 (veröffentlicht auf www.amt-guestrow-land.de/orstrecht_am 23.10.2023 und zusätzlich im Amtskurier Güstrow-Land 12/2023 am 06.12.2023)

§ 1
Wappen / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: „In Blau über silbernem Wellenschildfuß ein vierspeichiges silbernes Rad, behaftet mit vier schragenweise angeordneten goldenen Ähren.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE GUTOW LANDKREIS ROSTOCK“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorbehalten. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann weitere leitende Bedienstete des Amtes Güstrow – Land mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2
Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Gutow wird begrenzt:
Im Norden durch die Stadt Güstrow und die Gemeinde Gülzow-Prüzen
im Osten durch die Stadt Güstrow und die Gemeinde Mühl Rosin
im Süden durch die Gemeinde Lohmen und Zehna
im Westen durch die Gemeinde Gülzow-Prüzen.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst folgende Orte:
Badendiek, Bülow, Bülower Burg, Ganschow, Gutow, Schönwolde
- (3) Die Orte führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.
- (4) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, möglichst frühzeitig eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Orte und Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er/sie oder ein von ihm/ihr beauftragter Sachverständiger über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. An der Einwohnerversammlung nehmen die von der Gemeindevertretung bestimmten Mitglieder teil.

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an den Bürgermeister sowie alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei grundsätzlich nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Hiervon kann im Interesse einer größtmöglichen Bürgerbeteiligung abgewichen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger/innen führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten

Die Gemeindevertretung hat die vorstehend bezeichnete Angelegenheit in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für nicht öffentliche Beratung nicht vor, beschließt die Gemeindevertretung die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 10 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

(1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als vorsitzendes Mitglied vier Mitglieder der Gemeindevertretung an.
Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

Die Aufgaben bestehen in der Koordinierung der Arbeit der anderen Ausschüsse.
Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gemäß § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V.

Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 KV M-V über 100,- € bis 1.000,- €.

Der Ausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) über der Wertgrenze von 50.000,- € bis 215.000,- € und nach VOB über der Wertgrenze von 250.000,- € bis 1.000.000,- €.

Der Ausschuss trifft Entscheidungen über überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktkontos, bei mehr als 500,- € bis 20.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab der Wertgrenze von 5.000,- € bis 20.000,- € je Ausgabenfall.

(2) Die weiteren Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus vier Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohnern zusammen.
Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege
Ausschuss für Schule, Jugend Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozial- wesen, Fremdenverkehr

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Güstrow-Land übertragen.

§ 6 Bürgermeister/in / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist gleichzeitig Vorsitzende/r der Gemeindevertretung. Er/sie und seine/ihre 2 Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Er/sie trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € der Leistungsrate
2. über die Vergabe von Aufträgen nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zur Wertgrenze von 50.000,- € und nach VOB bis zur Wertgrenze von 250.000,- €.
3. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- € je Ausgabenfall
4. bei Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000, € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €
5. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr Stellvertreter sind berechtigt, Miet- und Pachtverträge, in denen die Gemeinde als Vermieter bzw. Verpächter auftritt, mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins bis zu einer Wertgrenze von 100,- € und bis zu einer Laufzeit von einem Jahr mit der Option einer jährlichen Verlängerung abzuschließen.
6. Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,- € wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.
7. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin entscheidet über die Einstellung, Änderung und Entlassung von geringfügige Beschäftigten (Minijob), Geringverdienern (Midijob) sowie Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E6 TVöD.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.

(4) Die Gemeindevertretung überträgt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin die Entscheidungsbefugnis zum gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für Vorkaufsrechtsverzichte (§§ 24-28 BauGB). Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist der Gemeindevertretung über seine Entscheidungen rechenschaftspflichtig und entscheidet selbst entsprechend der Kompliziertheit des Antrages über eine beratende Beteiligung der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung überträgt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unter Einbeziehung des Bauausschusses die Entscheidungsbefugnis gem. § 36 BauGB für Bauanträge - §§ 33,34, 35 BauGB. Die Gemeindevertretung ist von den Entscheidungen zu unterrichten.

(5) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € bzw. von 1.000,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihm/ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 7 Entschädigungsordnung

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.200,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die 1. stellvertretende Person des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält monatlich 240,- €. Die 2. Stellvertretende Person des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält monatlich 120,- €.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält die stellvertretende Person für die Vertretung ein Dreißigstell der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1 pro Vertretungstag.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,- €. Gleiches gilt für sachkundige Einwohner/innen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind.

Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung 60,- €.

(4) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(5) Der Wehrführer oder die Wehrführerin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,- €. Der stellv. Wehrführer oder die stellv. Wehrführerin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 85,- €. Der Jugendwart erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 50,- €.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gutow, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-questrow-land.de veröffentlicht. Die Satzungen sind über den Button „Ortsrecht“ und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen über den Button „Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.

Unter der Anschrift Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Gutow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Güstrow-Land, dem „Amtskurier Güstrow-Land“.

Das Bekanntmachungsblatt erscheint jeden 1. Mittwoch im Monat und wird an alle Haushalte des Amtes Güstrow - Land kostenlos verteilt.

Einzelexemplare des „Amtskurieres Güstrow-Land“ sind kostenlos in der Amtsverwaltung erhältlich.

Der Bezug als Einzelexemplar oder im Abonnement kann gegen Erstattung der Versandkosten unter folgender Adresse beantragt werden: Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow bzw. unter der Postfachadresse PF 1463, 18264 Güstrow.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen und im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern www.bplan.geodaten-mv.de/bauleitplaene.

(3) Die Bekanntmachung ist nach Ablauf des ersten Tages bewirkt an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtskurieres Güstrow-Land“.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Abs. 7 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich nachgeholt.

(6) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Abs. 1 bekannt gemacht.

(7) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Badendiek	vor dem Grundstück Bölkower Straße 2
Bülow	gegenüber dem Containerstellplatz an der Dorfstraße
Bülower Burg	am Gemeindehaus Brunnenweg 1
Ganschow	am Vereinshaus Dorfstraße 2
Gutow	an der Begegnungsstätte „Gutower Mühle“ Goldberger Straße 12 am Gemeindehaus Goldberger Straße 17 am Containerplatz Am Biotop
Schönwolde	vor dem Grundstück Hägerfelder Weg 7

§ 9 In-Kraft-Treten